

**Gesetz  
über die Einführung des Schweizerischen  
Zivilgesetzbuches  
(Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB)**

Änderung vom 24. Oktober 2018<sup>1</sup>

---

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 361  
und Art. 505 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs<sup>2</sup>,

beschliesst:

**I.**

Das Gesetz vom 24. April 1988 über die Einführung des Schweizerischen  
Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB)<sup>3</sup>  
wird wie folgt geändert:

**II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN**

**B. Verwaltungsbehörden und Amtsstellen**

**Art. 13 Ziff. 1b Justiz- und Sicherheitsdirektion**

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion ist zuständig in folgenden Fällen:

1. Erhebung der Klage auf Eheungültigkeit (Art. 106 ZGB);
- 1a. Erhebung der Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft (Art. 9 Abs. 2  
PartG37);
- 1b. die Bewilligung von Namensänderungen (Art. 30 ZGB);
2. Anordnung der Aufnahme eines Inventars (Art. 490 ZGB);
3. Bewilligung des öffentlichen Inventars (Art. 580 ZGB);
4. Erfüllung der weitem ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

**Art. 15 Ziff. 2 Regierungsrat**

Der Regierungsrat ist zuständig in folgenden Fällen:

1. ...

2. *aufgehoben*
3. Erhebung der Klage auf Auflösung eines Vereines (Art. 78 ZGB);
4. ...
5. ...
6. Bezeichnung der Ehe- und Familienberatungsstelle (Art. 171 ZGB);
7. Bewilligung der Verpfändung öffentlichen Grund und Bodens (Art. 796 ZGB);
8. Ermächtigung von Geldinstituten und Genossenschaften zum Abschluss von Viehverpfändungen (Art. 885 ZGB);
9. Bewilligung der Betreibung eines Pfandleihgewerbes (Art. 907 ZGB);
10. ...
- 10a. Erteilen von Verleihungen zur Benützung des herrenlosen Landes;
- 10b. Erteilen von Verleihungen zur Benützung des Untergrundes;
11. Erfüllung der weitem ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

### III. ORGANISATORISCHE VORSCHRIFTEN UND KANTONALES RECHT

#### D. Kindes- und Erwachsenenschutz

...

#### 5. Vorsorgeauftrag

##### Art. 46 Hinterlegung des Vorsorgeauftrags

<sup>1</sup> Vorsorgeaufträge gemäss Art. 360 ff. ZGB können bei der Wohnsitzgemeinde hinterlegt werden.

<sup>2</sup> Die hinterlegten Vorsorgeaufträge sind durch die Hinterlegungsstelle zu registrieren und getrennt von anderen verwahrten Dokumenten sicher aufzubewahren.

<sup>3</sup> Es ist für jede Person ein eigenes Depot anzulegen.

##### Art. 47 Einreichungsform

<sup>1</sup> Zu hinterlegende Vorsorgeaufträge sind in einem verschlossenen und eindeutig bezeichneten Umschlag einzureichen.

<sup>2</sup> Jede Person hat einen separaten Vorsorgeauftrag zu hinterlegen.

<sup>3</sup> Die Hinterlegungsstelle prüft die Identität der auftraggebenden Person.

<sup>4</sup> Die Hinterlegungsstelle hat kein Recht und keine Pflicht, den Inhalt der hinterlegten Dokumente zu prüfen.

**Art. 48      Auskunftserteilung und Herausgabe hinterlegter Vorsorgeaufträge**

<sup>1</sup> Die Hinterlegungsstelle ist zu Auskünften über die Hinterlegung und zur Herausgabe eines hinterlegten Vorsorgeauftrags berechtigt gegenüber:

1. der auftraggebenden Person;
2. einer von der auftraggebenden Person bevollmächtigten Person;
3. der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn bezüglich der auftraggebenden Person ein Verfahren betreffend die Anordnung von Erwachsenenschutzmassnahmen hängig ist.

<sup>2</sup> Die Hinterlegungsstelle hebt ein Depot auf, wenn nicht binnen 30 Tagen nach der Herausgabe ein neuer Vorsorgeauftrag hinterlegt wird.

**Art. 49      Wegzug der auftraggebenden Person**

<sup>1</sup> Auftraggebende Personen haben den Wegzug unverzüglich zu melden.

<sup>2</sup> Falls die Hinterlegungsstelle Kenntnis vom Wegzug einer auftraggebenden Person erhält, stellt sie dieser den hinterlegten Vorsorgeauftrag gegen Zustellnachweis zu.

<sup>3</sup> Kann eine neue Adresse nicht zweifelsfrei festgestellt werden, so ist der hinterlegte Vorsorgeauftrag während 10 Jahren ab dem Wegzugsdatum zu verwahren; nach Ablauf dieser Frist kann der hinterlegte Vorsorgeauftrag vernichtet werden.

**Art. 50      Tod der auftraggebenden Person**

Im Falle des Todes der auftraggebenden Person hebt die Hinterlegungsstelle das Depot infolge seiner Gegenstandslosigkeit auf und vernichtet dessen Inhalt.

**Art. 51      Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gebühren richten sich nach der Gebührengesetzgebung<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Für die Errichtung eines Depots in der jeweiligen Wohnsitzgemeinde wird eine einmalige Gebühr erhoben.

**E.      Erbrecht**

**Art. 67 Grundsatz**

<sup>1</sup> Verfügungen von Todes wegen können bei der Wohnsitzgemeinde hinterlegt werden.

<sup>2</sup> Die Verfahrensbestimmungen bezüglich der Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen gemäss Art. 46 ff. sind mit folgenden Abweichungen sinngemäss anwendbar:

1. mehrere verfügende Personen können Erbverträge nur gemeinsam einreichen und deren Herausgabe auch nur gemeinsam verlangen;
2. Art. 48 Abs. 1 Ziff. 3 ist nicht anwendbar;
3. im Todesfall ist die Hinterlegungsstelle zur Auskunftserteilung und Aushändigung nur gegenüber dem kommunalen Teilungsamt berechtigt;
4. in Abweichung von Art. 49 Abs. 2 sind Erbverträge, im Falle des Wegzugs einer überlebenden Person, nur an die für die neue Wohnsitzgemeinde zuständige Aufbewahrungsstelle zuzustellen;
5. in Abweichung von Art. 49 Abs. 3 sind Verfügungen von Todes wegen nach Ablauf von 10 Jahren in das Gemeindearchiv zu überführen;
6. Art. 50 ist nicht anwendbar.

<sup>3</sup> Die Gebühren richten sich nach der Gebührengesetzgebung<sup>4</sup>.

**Art. 68 Nottestament**

<sup>1</sup> Jede mündliche letztwillige Verfügung im Sinne von Art. 506 ZGB ist durch einen der Zeugen sofort beim Kantonsgericht als Einzelgericht abzugeben.

<sup>2</sup> Das Kantonsgericht als Einzelgericht hat die von den Zeugen verfasste Urkunde der Wohnsitzgemeinde zur Aufbewahrung zu übergeben.

<sup>3</sup> Benachrichtigen die beiden Zeugen das Kantonsgericht als Einzelgericht mündlich über ein Nottestament, ist darüber ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist der Wohnsitzgemeinde zur Aufbewahrung zu übergeben.

**IV. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN****Art. 128b Übergangsbestimmung zur Änderung vom 24. Oktober 2018**

Das kantonale Amtsnotariat übergibt die bei ihm hinterlegten Verfügungen von Todes wegen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 24. Oktober 2018 der jeweils zuständigen Wohnsitzgemeinde.

II.

- <sup>1</sup> Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 24. Oktober 2018

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

*Ruedi Waser*

Landratssekretär

*Armin Eberli*

Datum der Veröffentlichung: 31. Oktober 2018

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

31. Dezember 2018

Letzter Tag der Referendumsfrist: 31. Dezember 2018

---

<sup>1</sup> A 2018, 1817

<sup>2</sup> NG 211.1

<sup>3</sup> SR 210

<sup>4</sup> NG 265.5, NG 265.51